

Vorentwurf BKAD

Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universität

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **431.0.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2026-DFAC-3 des Staatsrats vom JJ.MM.2027;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst

I.

Der Erlass SGF [431.0.1](#) (Gesetz über die Universität (UniG), vom 19.11.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Universität erfüllt ihren Auftrag unter Einhaltung der in den Statuten der Universität festgelegten Regeln zur wissenschaftlichen Redlichkeit.

Art. 7a (neu)

Wissenssicherheit

¹ Um die Wissenssicherheit zu gewährleisten, kann die Universität in begründeten Fällen:

- a) die Zulassung von Studierenden verweigern oder deren Exmatrikulation verfügen;

- b) die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ablehnen oder das Arbeitsverhältnis mit ihnen beenden.

² Die Universität achtet auf die Wissenssicherheit, wenn sie internationale Kooperationsvereinbarungen abschliesst.

³ Sicherheitsmassnahmen müssen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit den tatsächlichen Risiken angemessen sein, dürfen keine unangemessenen Einschränkungen der legitimen Forschungsaktivitäten darstellen und die akademische Freiheit nicht gefährden.

Art. 9 Abs. 7 (geändert), **Abs. 8** (neu)

⁷ Die Zielvereinbarung wird von der Direktion anhand der Kriterien und Indikatoren zur Zielerreichung, die zwischen der Universität und der Direktion ausgehandelt wurden, bewertet. Dem Staatsrat werden ein Bericht der Universität über die Umsetzung der Zielvereinbarung sowie ein ergänzender Bericht der Direktion vorgelegt.

⁸ Bei der Ausarbeitung einer neuen Zielvereinbarung werden die Ergebnisse der Bewertung der vorherigen Vereinbarung berücksichtigt.

Art. 10a^{bis} (neu)

Liegenschaften

¹ Der Staat stellt der Universität rechtzeitig die von ihr benötigten Liegenschaften zur Verfügung.

² Die Universität ist für den Betrieb zuständig, der die Wartung und den laufenden Unterhalt umfasst.

³ Die Universität übermittelt dem Staat unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung der Eigentümerpflichten relevant sind.

⁴ Der Staatsrat kann die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

Art. 10b Abs. 3 (geändert)

³ Für Bildungsausländerinnen und -ausländer können unter Einhaltung der internationalen Verträge und der interkantonalen Vereinbarungen höhere Gebühren erhoben werden. Der Staatsrat legt den Begriff der Bildungsausländerinnen und -ausländer gemäss den Empfehlungen des obersten hochschulpolitischen Organs der Schweiz fest.

Art. 10f (neu)

Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Universität kann Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, die für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

² Die Statuten der Universität regeln insbesondere die Modalitäten und Regeln für:

- a) die bearbeiteten Daten;
- b) den Datenzugriff;
- c) die Bekanntgabe von Daten;
- d) die Aufbewahrung von Daten;

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Gleichstellung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Universität gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Studium sowie bei Anstellungen und Ernennungen.

³ Die Universität trägt der Vielfalt Rechnung und verbietet jegliche Form der direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale. Sie ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die tatsächliche Gleichstellung zu fördern.

Art. 11a Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben

Art. 11a^{bis} (neu)

Titelschutz

¹ Die akademischen Grade und Titel nach Artikel 11a dieses Gesetzes sind geschützt.

² Ebenfalls geschützt sind alle akademischen Titel und Weiterbildungsabschlüsse, die von Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs verliehen werden.

³ Grundsätzlich sind nur Institutionen, die über eine institutionelle Akkreditierung im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) verfügen, berechtigt, geschützte Titel zu verleihen.

⁴ Der Staatsrat legt den Schutzperimeter fest und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 11a^{ter} (neu)

Bezeichnungsschutz

¹ Nur Institutionen, die über eine institutionelle Akkreditierung im Sinne des HFKG verfügen, sind berechtigt, die durch das Bundesrecht geschützten Bezeichnungen zu verwenden, einschliesslich ihrer zusammengesetzten oder abgeleiteten Formen (Art. 62 Abs. 1 HFKG).

² Der Staatsrat definiert die zusammengesetzten oder abgeleiteten Formen der geschützten Bezeichnungen und legt die entsprechenden Bestimmungen fest.

Art. 11b Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

Strafbestimmungen (Artikelüberschrift geändert)

¹ Wer einen nach diesem Gesetz geschützten Titel oder Grad trägt, ohne diesen erworben zu haben, wird mit einer Busse von höchstens 10 000 Franken bestraft.

^{1bis} Bei Verstössen gegen die Artikel 11a^{bis} und 11a^{ter} dieses Gesetzes verhängt die zuständige Strafbehörde gegen die verantwortlichen Personen der Institution, insbesondere gegen die Mitglieder der Direktion, eine Busse in Höhe von:

- a) höchstens 200 000 Franken, wenn sie vorsätzlich handeln;
- b) höchstens 100 000 Franken, wenn sie fahrlässig handeln.

Art. 11b^{bis} (neu)

Administrative Sanktion

¹ Verstösst eine Institution gegen Artikel 11a^{bis} oder 11a^{ter} dieses Gesetzes, so kann ihr die Direktion die Einstellung der Ausbildungstätigkeiten auf Hochschulstufe anordnen.

² Der Staatsrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 11d Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Um den Besonderheiten in der Führung und Verwaltung der Universität Rechnung zu tragen, werden die folgenden Zuständigkeiten des Staatsrats vom Rektorat ausgeübt:

- d) (neu) Nebenbeschäftigung (Art. 67 StPG ¹⁾).

³ Die Universität kann Personalreglemente erlassen. Gegebenenfalls müssen diese vom Staatsrat genehmigt werden.

¹⁾ SGF [122.70.1](#)

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität dürfen einer gewinnbringenden oder ihre Tätigkeit im Dienst der Universität beeinflussenden Nebenbeschäftigung nur mit schriftlicher Ermächtigung des Rektorats und unter der Voraussetzung ausüben, dass dadurch die berechtigten Interessen der Universität nicht verletzt werden.

^{1bis} Das Rektorat legt die Modalitäten in einem Reglement fest, das dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, und achtet dabei insbesondere darauf, dass das berechnete Interesse der Teilzeitbeschäftigten auf eine Aufstockung ihres Beschäftigungsgrads gewahrt bleibt.

Art. 17 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Für die Mitglieder der Professorenschaft gilt eine Probezeit von zwölf Monaten.

Art. 24 Abs. 3 (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu)

³ Der Staatsrat kann eine solche Massnahme treffen und das Vorgehen für die Auswahl unter den Studienanwärterinnen und -anwärtern unter Berücksichtigung der interuniversitären Koordination und der interkantonalen Vereinbarungen festlegen. In jedem Fall hört er die Universität an. Bei der Auswahl wird grundsätzlich die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter zum Studium berücksichtigt. Die Studienanwärterinnen und -anwärter können zur Entrichtung eines angemessenen Beitrags an die Kosten der Organisation und der Durchführung der Selektionsmassnahme verpflichtet werden.

^{3bis} Wenn das Masterstudium aufgrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Universität an einer anderen Schweizer Universität fortgesetzt werden muss, kann der Staatsrat spezifische Kriterien für die Zuteilung der Studienplätze festlegen.

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Genehmigung des Staatsrats bedürfen:

- b) (geändert) das Reglement über die Zulassung zur Universität und die Reglemente über das Personal und die Finanzen;

² Der Genehmigung der Direktion bedürfen:

- d) (geändert) die Reglemente und die Studienpläne für die von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) geregelten Bildungsgänge.

Art. 34 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ In der Regel werden die Vizerektoren und Vizerektorinnen aus der Professoren-schaft gewählt, nachdem die Rektorin oder der Rektor den Dekanatsrat der jeweiligen Fakultät konsultiert hat. Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden. Sie werden teilweise von ihren Lehr- und Forschungsaufgaben befreit.

⁴ Die Modalitäten des Wahlverfahrens für die Rektorin bzw. den Rektor und die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren werden in einem Reglement des Senats festgelegt.

Art. 35 Abs. 1

¹ Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität. Es hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Strategische und qualitätsbezogene Kompetenzen und Aufgaben:
 - 8. (neu) Es erarbeitet und unterbreitet eine strategische Einschätzung des Raumbedarfs.
- d) Exekutive Kompetenzen und Aufgaben:
 - 2. (geändert) Es entscheidet bei Konflikten zwischen Fakultäten.

ART. 39 – Variante Nr. 1:**Art. 39 Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

² Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Professoren-schaft und aus Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und Hörerinnen und Hörer sowie des administrativen und technischen Personals zusammen. Die Anzahl dieser Vertreterinnen und Vertreter entspricht der Gesamtzahl aller Mitglieder der Professoren-schaft. Sie werden von ihren jeweiligen Körperschaften nach den Verfahrensregeln der Statuten der Universität gewählt.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*

^{2bis} Die Anzahl der Sitze, die den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Hörerinnen und Hörer sowie des administrativen und technischen Personals zugewiesen werden, wird zu gleichen Teilen auf diese drei Körperschaften verteilt.

⁴ Das Abstimmungsverfahren der Plenarversammlung gewährt den verschiedenen Körperschaften die gleichen Vertretungsrechte. Die Mitglieder der Plenarversammlung können auf dem Korrespondenzweg wählen.

⁵ Im Übrigen sind die für die Plenarversammlung geltenden Verfahrensregeln in einem Reglement des Senats festgelegt.

ART. 39 – Variante Nr. 2:

Art. 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Sie setzt sich aus zweiundsiebzig Mitgliedern zusammen, deren Vertreterinnen und Vertreter von ihren jeweiligen Körperschaften nach den Verfahrensregeln der Statuten der Universität gewählt werden. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Körperschaft verteilt sich wie folgt:

- a) sechsunddreissig für die Körperschaft der Professorinnen und Professoren einschliesslich der Dekanin oder des Dekans jeder Fakultät sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Versammlung der Professorenschaft;
- b) zwölf für die Körperschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) zwölf für die Körperschaft der Studierenden und der Hörerinnen und Hörer;
- d) zwölf für die Körperschaft des administrativen und technischen Personals.

⁴ Die für die Plenarversammlung geltenden Verfahrensregeln sind in einem Reglement des Senats festgelegt.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fakultätsrat besteht aus den Mitgliedern der Professorenschaft oder deren Vertreterinnen und Vertretern und aus Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Hörerinnen und Hörer sowie des administrativen und technischen Personals. Lehrbeauftragte sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten können eingeladen werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 47b Abs. 3 (geändert)

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden aus dem Kreis der Berufsrichterinnen und Berufsrichter im Sinne des Justizgesetzes gewählt²⁾; die übrigen Mitglieder der Kommission müssen im Besitz eines Lizentiats oder Masters sein.

²⁾ SGF [130.1](#)

Art. 47c Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft. Die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleibt vorbehalten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]